

Handlungsleitfaden zur Sicherung der Rechte von Kindern in Tageseinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
1 Kinderrechte und ihre gesetzliche Verankerung in Deutschland.....	4
§ 1 SGB VIII – Das Recht auf Förderung, Erziehung und Schutz	4
§ 8 SGB VIII – Das Recht auf Beteiligung.....	4
2 Im Fokus: Das Recht der Kinder auf Beteiligung / Beschwerde	6
2.1 Begriffsklärung	6
2.2 Beteiligung als Schlüssel zu Lern- und Bildungsprozessen.....	7
3 Konzeptionelle Verankerung des Rechts auf Beteiligung / Beschwerde	8
3.1 Nachweispflicht gem. § 45 SGB VIII.....	8
3.2 Umsetzung im Kita-Alltag	9
3.3 Formen der Beteiligung / Beschwerde im Kita-Alltag.....	10
4 Für die Praxis: Beteiligung und Beschwerde im Kita-Alltag.....	11
4.1 Leitsätze zur Sicherung des Beteiligungsrechts	11
4.2 Kriterien zur Umsetzung des Beteiligungsrechts	12
4.3 Beispiele für Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten.....	13
Anlagen.....	15

Präambel

Kinder und Jugendliche werden in unserer heutigen Gesellschaft als Experten und aktive Gestalter ihrer eigenen Lebenswelt gesehen. Sie gelten als Bildungspartner, die von Anfang dazu fähig sind, mit ihrer Umwelt in Kontakt zu treten und zu interagieren. Dieses Bild eines kompetenten Individuums ist verknüpft mit dem Verständnis, dass auch Kinder ein **Recht auf Schutz / Förderung und Beteiligung** haben. Diese Rechte, die ihnen von Geburt an zugesprochen werden, müssen von Erwachsenen geschützt und gesichert werden. Denn sie tragen Verantwortung und Sorge für das Wohl der Kinder und Jugendlichen – in den Familien und Einrichtungen.

Für alle Akteure ist diese Verantwortung mit besonderen Aufgaben und Herausforderungen verbunden. Um Menschen zu unterstützen und zu stärken, die sich für das Wohlergehen der Kinder engagieren, hat die Bundesregierung mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01. Januar 2012 neue Anforderungen des Kinderschutzes formuliert. Diese sollen Prävention und Intervention in der Kinder- und Jugendhilfe voranbringen.

Die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen

Damit dies gelingt, wird im Bundeskinderschutzgesetz der Fokus verstärkt auf kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -Sicherung gelegt. Laut Gesetz sind alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe diesbezüglich zur Einführung, Anwendung und Überprüfung verbindlicher Standards verpflichtet. Es geht vor allem darum, Qualitätsmerkmale zu entwickeln und konzeptionell zu verankern, die die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Schutz vor Gewalt gewährleisten sollen. Partizipation, d.h. Beteiligung, gilt bei der Realisierung der Kinderrechte als Schlüsselthema und als zentrales Qualitätsmerkmal einer Einrichtung.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat im Hinblick auf diese gesetzliche Pflicht Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern in Tageseinrichtungen ausgesprochen¹, die die Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe zum Thema Partizipation konkretisieren sollen.

¹ siehe Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.): Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen, 2013

Auf der Grundlage dieser Empfehlungen hat der Arbeitskreis der Kommunalen Fachberatung im Auftrag der Kommunalen Träger des Kreises Groß-Gerau den vorliegenden „*Handlungsleitfaden zur Sicherung der Rechte von Kindern in Tageseinrichtungen*“ entwickelt, um Träger und Fachkräfte bei der konzeptionellen Verankerung des Beteiligungsrechts und seiner praktischen und qualitativen Realisierung vor Ort und im Alltag zu unterstützen.

Zum Aufbau des Handlungsleitfadens: Kapitel 1 des Handlungsleitfadens widmet sich kurz den *Kinderrechten und ihrer gesetzlichen Verankerung in Deutschland*. In Kapitel 2 und 3 wird das *Recht auf Beteiligung und Beschwerde* näher betrachtet und erläutert und der Fokus auf seine *konzeptionelle Verankerung* gelegt. Kapitel 4 des Handlungsleitfadens befasst sich abschließend mit dem Thema *Beteiligung und Beschwerde im Kita-Alltag*. In diesem Kapitel werden zunächst Leitsätze und Kriterien aufgeführt, die Träger und Fachkräften als Orientierungshilfe bei der Konzeptionsentwicklung nutzen können (ergänzend dazu: Anlage 1 i. V. m. dem Hinweis in Anlage 2). Des Weiteren werden praktische Beispiele und Anregungen gegeben, wie Beteiligung / Beschwerde im Kita-Alltag ermöglicht und gestaltet werden kann.

1 Kinderrechte und ihre gesetzliche Verankerung in Deutschland

Als eine zentrale Grundlage für die Verankerung von Kinderrechten in den Gesetzbüchern der Länder gilt die am 20. November 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedete UN-Kinderrechtskonvention, die wesentliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen festlegt und eigenständige Förder- und Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen normiert. Für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und den Schutz vor Gefahren für ihr Wohl stellen Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten wesentliche Grundlagen und zentrale Handlungsprinzipien dar.

§ 1 SGB VIII – Das Recht auf Förderung, Erziehung und Schutz

In Deutschland sind die Rechte der Kinder und Jugendlichen seit 1990 gesetzlich verankert: Danach hat jeder junge Mensch gem. § 1 Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (kurz: SGB VIII) ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl. Rechtsansprüche auf Beteiligung, Beratung, Hilfe und Unterstützung bieten gute Voraussetzungen für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

§ 8 SGB VIII – Das Recht auf Beteiligung

Kinder und Jugendliche haben gem. § 8 SGB VIII ein Recht darauf, an Entscheidungen und Prozessen, die sie und ihre Lebenswelt betreffen beteiligt zu werden:

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Im Fokus des pädagogischen Handelns von Fachkräften und ihrer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern steht das Wohl des einzelnen Kindes. Aspekte der Fürsorge und des Schutzes sind oberste Handlungsprinzipien.

Gemäß § 8a ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet das Kindeswohl zu schützen und hierzu erforderliche Maßnahmen umzusetzen:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die

Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen²

Träger von Einrichtungen haben gemäß § 8b SGB VIII einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Handlungsleitlinien zu Verfahren der Beteiligung an strukturellen Entscheidungen und zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten:

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

² Zwischen dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau und den Kommunalen Trägern der Kindertageseinrichtungen besteht seit 2007 eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 2 und 72a SGB VIII, das durch ein ebenfalls abgestimmtes Schutzkonzept zur Umsetzung des Auftrags ergänzt wird.

2 Im Fokus: Das Recht der Kinder auf Beteiligung / Beschwerde

Das aktuelle Bild des Kindes als aktiver Mitgestalter seiner Lebenswelt und kompetenter Bildungspartner ist – wie in der Präambel bereits erwähnt wurde – verknüpft mit dem Verständnis, dass Kinder von Anfang an das Recht haben, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Dieses Recht ist gesetzlich in § 8 SGB VIII festgeschrieben und findet auch im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan³ (kurz: HessBEP) seine Verankerung:

Beteiligung ist „von klein auf möglich“, da Kinder als „Experten ihrer eigenen Sache“ agieren und ihnen die Fähigkeit zugesprochen wird, ihren Lebensalltag bewusst und gezielt mitgestalten zu können (vgl. ebd. S. 106).

2.1 Begriffsklärung⁴

Beteiligung gilt als ein Grundprinzip der Kinderrechte und meint die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in Entscheidungen und Willensbildungs-/ Handlungsprozesse, die Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben⁵. Beteiligungsmöglichkeiten müssen für Kinder und Jugendliche alters-, entwicklungs- und zielgruppengerecht gestaltet sein. Beteiligung/Partizipation gilt als Schlüssel zu Bildung und Demokratie.

Unter einer **Beschwerde** wird die persönliche (mündliche oder schriftliche) kritische Äußerung eines betroffenen Kindes, Jugendlichen oder seiner Personensorgeberechtigten verstanden, die insbesondere das Verhalten der Fachkräfte bzw. der Kinder und Jugendlichen, das Leben in der Einrichtung oder die Entscheidungen des Leistungsträgers betreffen. Beschwerden können dabei beispielsweise gegenüber den Fachkräften der Einrichtungen, der Leistungsträger wie der überörtlichen Träger der Jugendhilfe, aber auch gegenüber außerhalb des Hilfesystems stehenden Personen geäußert werden.

³ Hessisches Sozialministerium und Hessisches Kultusministerium (Hrsg.): „Bildung von Anfang an – Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen“, 5. Auflage, 2013

⁴ Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, DV 39/11 AF II, 08. Mai 2012

⁵ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII. Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe, 2009.

2.2 Beteiligung als Schlüssel zu Lern- und Bildungsprozessen

Eine Tageseinrichtung stellt für Kinder unserer Gesellschaft ein wichtiges Lern- und Übungsfeld für gemeinsames und gemeinschaftliches Handeln und für das Einüben demokratischer Kompetenzen dar. Aus diesem Grund gilt die Vermittlung von Demokratiefähigkeit daher auch als ein zentrales Bildungs- und Erziehungsziel der pädagogischen Arbeit. Kinder sollen im Kita-Alltag die Möglichkeit haben, im täglichen Miteinander, im gemeinsamen Spielen und Lernen demokratische Grundprinzipien zu erfahren und zu erleben. Die Stärkung der demokratischen Kompetenzen erfolgt dabei über Anteilnahme und aktive Beteiligung. (vgl. HSM, S. 84).

Beteiligung und Kooperation sind wichtige Voraussetzungen für gelingende Bildungsprozesse, denn Kinder lernen dann besonders effektiv, wenn sie eigenaktiv und gemeinsam mit anderen Erfahrungen sammeln können. Selbstbestimmung, Mitsprache und ernste Einflussnahme sind dabei zentrale Momente eines erfolgreichen Lernens.

Damit Kinder und Jugendliche gestalterische und politische Handlungsmöglichkeiten erfahren und soziale Kompetenzen erwerben können, müssen Erwachsene ihnen entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten einräumen.

Beteiligung beginnt in den Köpfen der Erwachsenen.

Nur unter der Voraussetzung, dass Erwachsene selbst von Grund auf bereit sind Beteiligung zuzulassen und zu leben, können Kinder selbst aktiv am Alltag teilnehmen.

3 Konzeptionelle Verankerung des Rechts auf Beteiligung / Beschwerde

Die Entwicklung und Realisierung von Qualitätsmerkmalen, die den Schutz der Kinder und die Sicherung ihrer Rechte gewährleisten sollen, stehen im Fokus der Qualitätsentwicklung und -Sicherung einer Einrichtung. Auch die konzeptionelle Verankerung des Rechts auf Beteiligung / Beschwerde wird als Merkmal der Qualität einer Einrichtung gesehen und gesetzlich festgeschrieben.

3.1 Nachweispflicht gem. § 45 SGB VIII

Träger von Tageseinrichtungen sind gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII für den Erhalt einer Betriebserlaubnis nachweispflichtig, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch die Anwendung geeigneter Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde gesichert sind.

Zur Überprüfung dieser Voraussetzung ist mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis eine pädagogische Konzeption vorzulegen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -Sicherung gibt:

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

Bei der konzeptionellen Verankerung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten – gem. § 45 Abs. 2 Satz 3 – zur Sicherung der Rechte von Kindern geht es nicht nur um die Einführung konkreter Angebote der Beteiligung und Verfahren der Beschwerde. Es geht auch darum, eine demokratische/partizipative und partnerschaftliche Grundhaltung – wie sie beispielsweise der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan beschreibt – in der Einrichtung zu entwickeln und diese in der Konzeption sichtbar/lesbar zu machen.

Eine Konzeption, die diese Grundhaltung widerspiegelt, sollte bei näherer Überprüfung folgende Punkte aufführen:

- Kinder und Erwachsene werden als Experten ihrer eigenen Lebenswelt anerkannt.
- Das Kind wird als Gestalter seiner Lebenswelt und aktiver Konstrukteur seines Wissens gesehen und in seinen Kompetenzen wahr- und ernstgenommen.
- Lernen ist ein ko-konstruktiver Prozess zwischen dem Lernenden und seiner Umwelt.
- Fachkräfte verstehen sich als Vorbilder und AnsprechpartnerInnen des Kindes und seiner Eltern. Sie hören aktiv zu und nehmen die Interessen und Bedürfnisse ihres Gegenübers wahr und ernst.

Des Weiteren sollten in der Konzeption Schlüsselbegriffe zu finden sein, die als Merkmale einer gelingenden Partizipation gelten und den Begriff der Beteiligung näher beschreiben:

- Mitteilung von Interessen/Bedürfnissen, Idee und Wünschen sowie Beschwerden
- (An-) Teilnahme und Mitsprache an Angeboten und Prozessen
- Selbstbestimmung und Mitbestimmung
- Gestaltung der eigenen Aktivität und aktive Mitgestaltung des Alltags
- Verantwortungsübernahme für sich und andere
- ernsthafte Einflussnahme und Selbstwirksamkeit

3.2 Umsetzung im Kita-Alltag

Beteiligung im Kita-Alltag bedeutet, Kinder in ihren Äußerungen und in ihrem Tun wahr- und ernst zunehmen und sie als Betroffene in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen und ihnen ernsthaft Einflussnahme zuzugestehen.

Damit Kinder ihr Recht auf Beteiligung/Beschwerde wahrnehmen können, müssen sie lernen, sich mitzuteilen, einzumischen und zu beschweren. Für diesen Lernprozess benötigen Kinder Raum und Zeit sowie Strukturen die Beteiligung ermöglichen und erfahrbar machen. Eine individuelle Begleitung und Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte⁶ ist dabei ebenso wichtig und dringend erforderlich. Die pädagogischen Fachkräfte tragen dafür Sorge, dass Kinder „zu Wort kommen und gehört werden“ können und haben die Aufgabe, die Umsetzung des Rechts auf Beteiligung/Beschwerde pädagogisch zu gestalten. Eine weitere wichtige Voraussetzung für eine gelingende Beteiligung ist die, dass Kinder über ihre Rechte Bescheid wissen und die Strukturen und Verfahren sowie das Nutzen dieser kennen.

⁶ vgl. Hansen und Knauer in TPS 10, 2013, S. 46

3.3 Formen der Beteiligung / Beschwerde im Kita-Alltag

Im Kita-Alltag kann Beteiligung verschiedene Formen annehmen. Dabei lassen sich drei verschiedene Beteiligungstypen unterscheiden⁷:

- **projektbezogene Beteiligung**
Kinder befassen sich in einem zeitlich überschaubaren Rahmen mit einem klar abgesteckten Thema; der Impuls zur Bearbeitung kann von Kindern oder Erwachsenen ausgehen; wichtig ist, dass Kinder mitbestimmen können
- **offene Form der Beteiligung** (z.B. Kinderkonferenzen, Morgenkreis etc.)
Kinder können ihre Anliegen einbringen und diskutieren und damit Einfluss auf den Kita-Alltag nehmen; Zusammenkünfte können von Kindern oder Erwachsenen moderiert werden
- **repräsentative Form der Beteiligung** (z.B. Kinderrat und Kinderparlament)
Kinder sind in diesem Fall Delegiert, die aus einer Kindergruppe heraus demokratisch gewählt wurden

Neben Strukturen und Verfahren der Beteiligung sind Formen der Beschwerde ein wichtiger Bestandteil einer gelingenden Partizipationskultur – gerade im Hinblick auf den Schutz von Kindern in Kitas. Kinder müssen Beschwerden und deren Verarbeitung als Bestandteil des Alltags in der Gemeinschaft verstehen lernen. Sie müssen unvermittelt erleben können, dass ihre Beschwerde angehört und ernst genommen wird und reale Folgen hat⁸. Die Einrichtung von Kindersprechstunden oder ähnlichen Beschwerdestellen eignen sich hierfür besonders.

Gelingt es, eine Partizipationskultur in einer Einrichtung zu entwickeln, die verschiedene Formen der Beteiligung/Beschwerde ermöglicht und diese in den Kita-Alltag einbettet, ist Beteiligung demokratische, soziale und lebenspraktische Bildung und Erziehung zugleich (vgl. ebd. S. 106f).

⁷ vgl. Danner, „Aus Politik und Zeitgeschichte“, 2012

⁸ vgl. Hansen und Knauer in TPS 10, 2013, S. 44

4 Für die Praxis: Beteiligung und Beschwerde im Kita-Alltag

Die bisherigen theoretischen und rechtlichen Ausführungen zur Sicherung des Beteiligungsrechts von Kindern in Tageseinrichtungen werden im Folgenden mit Hilfe des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (Kapitel im Fokus: „Demokratie und Politik“, S. 84 f sowie „Beteiligung und Kooperation“, S. 106f) in Form von Leitsätzen und Kriterien zusammengefasst und an Hand ausgewählter Beispiele erläutert.

Das Praxiskapitel soll Trägern und Fachkräften bei der Umsetzung und Sicherung der Kinderrechte vor Ort Orientierung und Unterstützung bieten und ihnen dabei helfen, geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde sowohl in der Konzeption der Einrichtung als auch in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit verankern und überprüfen zu können. Ziel der Umsetzung und Evaluation der Beteiligungsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren ist die Gewährleistung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und – Weiterentwicklung der Einrichtung.

4.1 Leitsätze zur Sicherung des Beteiligungsrechts

Die folgenden Leitsätze können Träger und ihre Fachkräfte bei der Entwicklung und Überarbeitung ihrer Einrichtungskonzeptionen unterstützen. Die genannten Punkte beziehen sich dabei auf einige wesentliche Grundprinzipien des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans. Ergänzend zu den Leitsätzen kann das im Anhang beigefügte Informationsblatt „Eine Konzeption nach den Vorgaben des SGB VIII und dem Bundeskinderschutzgesetz“ ebenfalls genutzt werden.

... zum Menschenbild im Sinne des HessBEP

- Kinder sind Experten ihrer eigenen Lebenswelt, die sie von Anfang an selbst gestalten. Sie lernen durch soziale Interaktionen mit anderen und in ko-konstruktiver Auseinandersetzung mit sich und ihrer Umwelt. Kinder sind aktive Konstrukteure ihres Wissens.
- Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder und sind in ihrer Elternkompetenz wertzuschätzen, ernst zu nehmen und in ihrer Erziehungstätigkeit zu unterstützen.
- Pädagogische Fachkräfte sind Vorbilder und Ansprechpartner für Kinder und ihre Eltern. Sie begleiten und unterstützen die Entwicklung eines jeden Kindes aufmerksam und sind für die Gestaltung des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes verantwortlich. Pädagogische Fachkräfte beziehen Eltern in die wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung ihres Kindes mit ein und fördern durch ihre

wertschätzende und dialogorientierte Haltung die Entwicklung einer stabilen Erziehungspartnerschaft. Das Wohl des Kindes und die Unterstützung seiner Entwicklung gilt dabei als oberste Handlungsmaxime der beteiligten Bezugspersonen.

... zu Beteiligung und Kooperation im Sinne des HessBEP

- Beteiligung ist ein Interaktionsprozess, der auf dem Prinzip der Gleichberechtigung basiert und Grundlage eines wertschätzenden Miteinanders ist.
- Beteiligung ist demokratische, soziale und lebenspraktische Bildung zugleich und gilt damit als eine Voraussetzung für wirksame Bildungsprozesse.
- Beschwerden sind Gelegenheiten zur Reflexion und zur Qualitätsentwicklung einer Einrichtung. Sie sind Lernfeld und Chance, den Gedanken der Beteiligung konkret umzusetzen.
- Die Teilhabe und Mitwirkung der Kinder und Eltern am pädagogischen Geschehen sind unverzichtbare Bestandteile der Qualitätsentwicklung einer Einrichtung.

4.2 Kriterien zur Umsetzung des Beteiligungsrechts

Die im Folgenden genannten Kriterien sollen für Träger und Fachkräfte Anhaltspunkte sein, die zur Überprüfung der Einrichtungskonzeption und der pädagogischen Arbeit auf die herangezogen werden können.

- Möglichkeiten der Beteiligung und Verfahren der Beschwerde sind in der Einrichtungskonzeption transparent dargestellt und in der unmittelbaren Arbeit verankert.
- Kinder und Erwachsene sind über ihre Rechte informiert, sie kennen die vorhandenen Strukturen und Verfahren der Beteiligung / Beschwerde und wissen, wie sie diese nutzen können.
- Das Thema Beteiligung wird im Team gemeinsam reflektiert. Es werden Beteiligungsmöglichkeiten erkundet und im kollegialen Austausch diskutiert und besprochen. Im Anschluss daran werden verlässliche Strukturen und Angebote der Beteiligung geschaffen und Beschwerdemöglichkeiten und -Verfahren installiert.
- Angebote und Möglichkeiten zur Beteiligung sowie Verfahren der Beschwerde berücksichtigen die Entwicklungsstände der Kinder und ihre Persönlichkeiten angemessen.
- Die Umsetzung der Rechte auf Beteiligung/Beschwerde wird von den Fachkräften pädagogisch gestaltet; sie begleiten und unterstützen die Kinder individuell, trauen ihnen etwas zu und wissen, welche Herausforderungen sie ihnen zumuten können.

- Kinder werden in ihrem Tun wahrgenommen und in ihren Äußerungen gehört und verstanden. Sie können ihre Umwelt selbstbestimmt/eigenaktiv erforschen und entdecken und sich ausprobieren und Selbstwirksamkeit erfahren.
- Kinder und Erwachsene werden in die Planung und Gestaltung des Kita-Alltags einbezogen. Sie können mit-/ entscheiden und mit-/bestimmen und für sich und andere Verantwortung übernehmen. Ihnen wird ernsthafte Einflussnahme zugestanden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es bei der Überprüfung der Konzeption/der pädagogischen Arbeit vor Ort nicht nur darum gehen sollte, allein das Vorhandensein formaler Kriterien abzufragen, sondern genau zu schauen und zu erkennen, wie das Recht auf Beteiligung in der Einrichtung umgesetzt, d.h. gelebt wird. Partizipation bzw. die Beteiligungskultur einer Einrichtung sollte beispielsweise in der gesamten Konzeption "lesbar" und nicht nur als ein eigenständiges Kapitel aufgeführt sein. Das Thema Beteiligung und Kooperation sollte der Leitgedanke der Konzeption sein, der sich wie ein roter Faden durch die Kapitel zieht. Vor Ort sollte Partizipation für Kinder und Erwachsene in vielen ihrer Facetten spürbar und erfahrbar sein.

4.3 Beispiele für Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Beteiligung im Kita-Alltag kann verschiedene Formen annehmen. Daher ist es wichtig sich selbst und das Team der Einrichtung zu fragen, wo, wann und wie Beteiligung im Kita-Alltag zu finden ist.

- **Zeit und Raum für Beteiligung**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Beteiligung Zeit und Raum benötigt. Im Kita-Alltag müssen Situationen und Gelegenheiten geschaffen werden, die Beteiligungen und Beschwerden von Kindern und Erwachsenen zulassen. Eine offene Tagesstruktur und eine anregungsreiche, den Bedürfnissen und Interessen der Kinder angepasste Raumgestaltung sind hierfür ebenso wichtig wie die wertschätzende Grundhaltung der Fachkräfte gegenüber den Kinder und ihren Eltern und ihre generelle Bereitschaft zum offenen Dialog.

An dieser Stelle wird deutlich, dass die Fachkräfte bei der Etablierung der Beteiligungskultur eine zentrale Rolle spielen: Sie haben die Aufgabe, Kindern und Eltern die Möglichkeit zu geben, „zu Wort zu kommen“ und sich miteinander auszutauschen; selbstbestimmt und eigenaktiv oder gemeinsam mit anderen tätig zu werden. Sie haben die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und die Umsetzung des Beteiligungsrechts zu gestalten und zu begleiten. Hierbei sind sie nicht nur in ihren pädagogischen Kompetenzen sondern auch in ihren individuellen Fähigkeiten besonders gefragt und gefordert. Neben einer sensiblen und feinfühligem Wahrnehmung und Beobachtung der Bedürfnisse und Interessen ihres Gegenübers ist eine ausgeprägte Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit notwendig.

In einer Einrichtung finden sich Beteiligungsmöglichkeiten u.a. darin, dass Eltern und Kinder mittels verschiedenster Medien über die Aktivitäten des Alltags informiert werden und selbst die Möglichkeit haben, diese für die Präsentation oder Dokumentation eigener Ideen etc. zu nutzen. Auch die Einrichtung einer Rezeption im Eingangsbereich der Einrichtung stellt eine wichtige Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeit für Kinder und ihre Eltern dar. Im Umgang mit den Kinder findet sich eine besondere Beteiligungsmöglichkeit darin, dass sich Kinder ihre „Lieblingserzieherin“ aussuchen und auch selbst entscheiden können, was und mit wem sie an ihrem Lieblingsort spielen möchten.

- **Spezielle Angebote zur Beteiligung und Beschwerde**

Gerade bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren kommt der Bereitstellung und Gestaltung von Zeit und Raum eine besondere Bedeutung zu. Konkrete Angebote zur Beteiligung und Verfahren der Beschwerde richten sich bei Kindern im Krippenalter im besonderen Maße an die Eltern. Mit zunehmendem Alter der Kinder gewinnen diese Angebote zur Beteiligung auch für sie selbst immer mehr an Bedeutung. Im Folgenden werden hierzu einige Beispiele genannt:

Kinder als Beteiligte

- Projektarbeit in der Kindergruppe/der Einrichtung
- Morgenkreis und Abschlusskreis, Mitbringtage
- Kinderbefragungen und Abstimmungsverfahren
- Kinderparlament, -Konferenzen und -Kongresse, Hearings
- Kindersprechstunden bei einer beauftragten Fachkraft/der Kitaleitung

Eltern als Beteiligte

- Besuchstage und gem. Projekte mit Kindern
- Entwicklungsgespräche, Elternabende, Elterncafés
- Elternbefragung
- Elternräte oder Elternbeiräte
- Informationsaushänge und schriftliche Mitteilungen

Anlagen

Anlage 1: Eine Konzeption nach den Vorgaben
des SGB VIII und des Bundeskinderschutzgesetzes

Anlage 2: Der HessBEP als Voraussetzung für den Erhalt der Qualitätspauschale

Eine „HessBEP-taugliche“ Konzeption gemäß den Vorgaben des § 45 SGB VIII und des Bundeskinderschutzgesetzes

1 Allgemeine Informationen

Was ist eine Konzeption?

- Handlungsleitfaden für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Fachkräfte und des Managements bestehend aus Träger und Leitung
- Maßstab für die Ausstattung, die gegeben sein muss, um das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu gewährleisten
- zentrales Element einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Worum geht es in einer Konzeption?

- Darstellung der pädagogischen Arbeit
- Definition der pädagogischen Qualität
- Präsentation eines unverwechselbaren Einrichtungsprofils, dass das Team mit dem Träger in einem gemeinsamen und kontinuierlichen Austauschprozess entwickelt

Wozu dient eine Konzeption?

- gibt Sicherheit und bietet Orientierung
- schafft Transparenz und Nachvollziehbarkeit

2 Anforderungen an eine Konzeption

- im Hinblick auf rechtliche Grundlagen
 - Förderauftrag nach § 22 SGB VIII
 - Bundeskinderschutzgesetz mit den Begriffen Beteiligungsverfahren und Beschwerdemanagement, Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung und – Entwicklung
 - ggf. HessBEP als Grundlage der pädagogischen Arbeit
- im Hinblick auf die Nutzerfreundlichkeit und Zielgruppenorientierung
 - Verständlichkeit, d.h. einfache/angemessene Sprache, gut lesbar
 - klare Struktur, d.h. übersichtliches Inhaltsverzeichnis, aufeinander aufbauende Themenbausteine, erkennbarer roter Faden
- im Hinblick auf die Verbindung von Theorie und Praxis
 - Was ist uns warum wichtig?
 - Was tun wir, wie und warum?

3 Empfehlungen zum Aufbau einer Konzeption

1. *Strukturqualität:* Beschreibung der organisatorischen und strukturellen Bedingungen mit grundlegenden Informationen wie Kontaktdaten, Öffnungszeiten, Ferienregelung, Personal ...
2. *Orientierungsqualität:* Anforderungen an die Arbeit, Grundprinzipien des päd. Ansatzes, Aussagen zum Verständnis von Entwicklung, Bildung und Erziehung sowie zum Blick auf das Kind / die Fachkraft ...
3. *Prozessqualität:* Darstellung und Erläuterung der Bildungsarbeit im pädagogischen Alltag

4 Beispielaufbau und -Inhalte einer Konzeption

Unsere Einrichtung (= Strukturqualität)

1. Kontaktdaten der Einrichtung / des Trägers
2. Unser Platzangebot
 - Rahmenkapazität, Altersspanne der Kinder, Gruppenstruktur
 - Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Snack)
 - Zeiten (Öffnungs-/Bring-/Abhol-/Schließzeiten)
3. Unser Raumkonzept
4. Unser Team

Unsere Pädagogik (= Orientierungsqualität)

1. Anforderungen an unsere Arbeit
 - Umsetzung und Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. § 22 SGB VIII
 - Orientierung am Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (mind. 3 Grundprinzipien)
2. Grundprinzipien unseres päd. Ansatzes
3. Unser Verständnis von Bildung und Erziehung
4. Unser Blick für Kinder und ihre Familien
5. Unser Selbstverständnis

Unsere pädagogische Arbeit im Alltag (= Prozessqualität)

1. Ziele und Schwerpunkte unserer pädagogischen Arbeit
2. Strukturen und Elemente des Alltags
 - Tagesablauf
 - Freispiel / Angebote / Projekte / Essen / Schlafen
 - Feste und Feiern im Jahresverlauf
3. Gestaltung von Übergängen
 - Auf den Anfang kommt es an - Aufnahme und Eingewöhnung
 - Auf dem Weg in die Kita bzw. in die Schule
4. Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern
 - Grundprinzipien der Zusammenarbeit
 - Beteiligung und Kooperation
 - Mit Eltern im Dialog
 - Formen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit
 - Informationen
 - Mitmachen, Mitgestalten und Mitwirken
 - EinBlick in den Alltag
5. Sozialräumliche Netzwerkarbeit
 - Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
 - Öffentlichkeitsarbeit
6. Qualitätsentwicklung und –Sicherung
 - Beobachtung, Dokumentation und Evaluation
 - Beschwerdemanagement
 - Teamarbeit und Personalentwicklung (Aus- / Fort- und Weiterbildung, päd. Tage etc.)

Der HessBEP als Voraussetzung für den Erhalt der Qualitätspauschale gem. § 32 Abs. 3 HKJGB

Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan gilt nicht nur als zentrale Grundlage der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen sondern ist nach dem HessKiföG auch Voraussetzung für die Gewährung von Landemitteln. Die Qualitätspauschale kann von den Trägern der Kindertageseinrichtungen jährlich bis spätestens 01. Juni beantragt werden. Als Stichtag gilt dabei der 01. März eines Jahres.

Kindertageseinrichtungen müssen für die jährliche Beantragung der Qualitätspauschale gemäß § 32 Abs. 3 HKJGB folgende Förderkriterien erfüllen:

(3) Für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 100 Euro für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind gewährt. Dies setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach

1. die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegelt und
2. mindestens eine in der Tageseinrichtung beschäftigte Fachkraft an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat oder die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet wird.

Förderkriterium I

Das erste genannte Förderkriterium ist für die Beantragung der Pauschale eine grundlegende Voraussetzung. Der HessBEP gilt dann als ausreichend wiedergespiegelt, wenn drei seiner sechs Grundprinzipien in der Konzeption aufgegriffen und thematisiert werden.

Als Grundprinzipien gelten folgende Themen:

- Stärkung der Basiskompetenzen
- Umgang mit individuellen Unterschieden und kultureller Vielfalt
- Moderation von Erziehungs- und Bildungsprozessen
- Beobachtung, Dokumentation und Evaluation
- Kooperation und Beteiligung
- Erziehungspartnerschaft

Hinweis: *Partizipation gilt als Schlüssel zur Bildung* und zieht sich damit durch alle genannten Grundprinzipien des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans.

Förderkriterium II

Für die Erfüllung des zweiten Förderkriteriums besteht die Möglichkeit das Beratungsangebot des Fachdienstes Kindertagesbetreuung zum HessBEP in Anspruch zu nehmen.